

Preisblatt Trave GewerbeStrom

Gültig ab: 01. Dezember 2020

Die Stadtwerke Lübeck GmbH bietet folgenden Tarif an:

1. Preisbestandteile und Preisgarantie

Der für den tatsächlichen Lieferumfang zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Arbeitspreis Energie
- b) Übersicht „Netzentgeltberechnung“ (den Vertragsunterlagen beigelegt)

Auf den Entgeltbestandteil a) erhält der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit eine Preisgarantie; der Arbeitspreis Energie versteht sich zuzüglich der veränderlichen Entgeltbestandteile nach 1b) Übersicht „Netzentgeltberechnung“.

Die Höhe der vorgenannten Preisbestandteile zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus nachfolgenden Regelungen:

a) Unveränderlicher Arbeitspreis Energie

PRODUKTNAME	EINHEIT	NETTO BETRAG
Trave GewerbeStrom 12 (gilt für Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2021)		
Arbeitspreis Stufe I bis 10.000 kWh/a	ct/kWh	6,474
Arbeitspreis Stufe II bis 50.000 kWh/a	ct/kWh	6,274
Arbeitspreis Stufe III bis 100.000 kWh/a	ct/kWh	6,074
Trave GewerbeStrom 24 (gilt für Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2022)		
Arbeitspreis Stufe I bis 10.000 kWh/a	ct/kWh	6,424
Arbeitspreis Stufe II bis 50.000 kWh/a	ct/kWh	6,224
Arbeitspreis Stufe III bis 100.000 kWh/a	ct/kWh	6,024
Trave GewerbeStrom 36 (gilt für Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2023)		
Arbeitspreis Stufe I bis 10.000 kWh/a	ct/kWh	6,374
Arbeitspreis Stufe II bis 50.000 kWh/a	ct/kWh	6,174
Arbeitspreis Stufe III bis 100.000 kWh/a	ct/kWh	5,974

Die Preisstufe hängt vom Verbrauch des Kunden in dem jeweiligen Abrechnungsjahr ab. Bei einem Verbrauch von z. B. 13.000 kWh in einem Abrechnungsjahr fällt der gesamte Verbrauch des Kunden in diesem Abrechnungsjahr in die Preisstufe II. Die Berechnung von Abschlägen richtet sich dabei nach dem voraussichtlichen Verbrauch, die jeweilige Jahresabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch. Sollte sich unterjährig herausstellen, dass der Kunde eine prognostizierte höhere Preisstufe nicht erreicht, ist der Lieferant berechtigt, zu niedrig bemessene Abschläge auch vor Erstellung der Jahresrechnung nachzuberechnen und die Abschläge anzupassen.

b) Zuzüglich der jeweils anfallenden Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb sowie Abgaben, Umlagen und Steuern.

Siehe beigefügte Übersicht „Netzentgeltberechnung“.

2. Weitere Preisregelungen

- a) Die Entgelte nach 1b) „Netzentgeltberechnung“ fallen in der jeweils vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die Belieferung des Kunden dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe an. Es sind die für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Entgelte auf Basis der in der Verbrauchstellenübersicht genannten Spannungsebene und Messeinrichtungen angegeben. Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber dem Kunden sind jedoch die tatsächlichen Spannungsebenen und Messeinrichtungen und die tatsächlich beim Lieferanten anfallenden Entgelte. Die jeweils aktuelle Höhe ist auch veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers. Das Vorgesagte gilt insbesondere, wenn an der Abnahmestelle des Kunden während der Vertragslaufzeit eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wird und sich dadurch die vom Lieferanten für den Messstellenbetrieb und die Messung zu entrichtenden Entgelte ändern.
- b) Änderungen der unter 1b) „Netzentgeltberechnung“ genannten Preisbestandteile werden – soweit sie dem Lieferanten ohne eigenes Verschulden erst nachträglich bekannt werden auch rückwirkend und auch nach Vertragsschluss und Schlussrechnung an den Kunden durchgereicht.
- c) Der Kunde kann die jeweilige maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach 1b) „Netzentgeltberechnung“ auch beim Lieferanten einsehen oder sich von diesem zusenden lassen. Änderungen werden dem Kunden zudem spätestens mit der Jahresrechnung mitgeteilt.
- d) Soweit der Kunde geltend macht, dass bei ihm Voraussetzungen für geringere Bestandteile nach 1b) „Netzentgeltberechnung“ vorliegen, hat er dies gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen und die entsprechenden Voraussetzungen gegenüber dem Lieferanten nachzuweisen. Der Lieferant gibt eine entsprechende Entlastung an den Kunden weiter, soweit sie bei ihm wirksam wird.
- e) Soweit Preise oder Preisbestandteile ohne Umsatzsteuer (netto) angegeben sind, wird diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.